

Satzung des Landkreises Prignitz über die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie über die Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen an den Landkreis Prignitz (Entschädigungssatzung) inkl. 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 S. 4, § 3 und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), des § 17 **Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG)** vom 20. November 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 32], S. 2, Nr. 34) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 46], S., Nr. 47, 48) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18 Nr. 10) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 41]) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern von Ausschüssen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat bzw. mit dem Amt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, Telekommunikationsgebühren, Schreib- und Druckkosten, Kosten für eine Haftpflichtversicherung. Neben der Aufwandsentschädigung werden Sitzungsgelder, Verdienstausfall und eine Reisekostenvergütung gewährt.
- (2) Die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 BbgBesG, § 2 BbgKomBesV und Nr. 2 des Rundschreibens zur Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 26.02.2018.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten werden zur Abdeckung der Aufwendungen im Rahmen seiner ehrenamtlichen Arbeit im Landkreis eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkosten gewährt.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Fehlen Kreistagsabgeordnete bei Sitzungen und wird eine begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen dem Büro des Kreistages nachgereicht, so wird die monatliche Pauschale um 50 Euro gekürzt. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Todesfall vorliegen. Über begründete Entschuldigungen bzw. unentschuldigtes Fehlen der Kreistagsabgeordneten entscheiden der Vorsitzende des Kreistages bzw. seine Vertreter.

- (5) Sitzungsgelder werden den Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt. Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse. Eine Entschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn der Empfänger Mitglied des Ausschusses ist oder sein Erscheinen durch den Ausschuss erbeten wurde.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird nach Ablauf eines Monats ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Kreistagsabgeordneten darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 3

Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden an Kreistagsabgeordnete als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Pauschale von **250,00 €**.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) An den Vorsitzenden des Kreistages und die Fraktionsvorsitzenden wird monatlich neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 gezahlt.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt
 - für den Vorsitzenden des Kreistages **850,00 €**
 - für den Vorsitzenden einer Fraktion **250,00 €**.
- (3) Stellvertretern nach Absatz 1 werden für die Dauer der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Monats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dieser für die Dauer der Vertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 5

Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von **25 €** neben der Aufwandsentschädigung. Ausschüsse in diesem Sinne sind die Ausschüsse gem. §§ 11, 12, 13 und 14 Hauptsatzung des Landkreises Prignitz.
- (2) Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Fraktionen für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse dienen, gewährt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung doppeltes Sitzungsgeld, wenn sie nicht Vorsitzender des Kreistages sind.
Für den Fall, dass der Vorsitzende des Ausschusses an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, erhält das Mitglied, das die Sitzung leitet, ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (4) Einem Kreistagsabgeordneten bzw. einem Mitglied des Ausschusses wird für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende bzw. Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 4 Absatz 3 nicht gewährt wird.

§ 6

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Als Mitglieder der betreffenden Ausschüsse erhalten sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld von **30 €**, wenn sie an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (3) Der Stundensatz für den Verdienstaussfall beträgt höchstens 20 Euro.
- (4) Für die Kinderbetreuung wird maximal 10 € je Stunde gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

- (1) Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **375 €**.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den 1. Beigeordneten **281 €** und
 - die 2. Beigeordnete **188 €**.
- (3) Die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus zusammen mit der Zahlung der Besoldung vorgenommen.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
- (2) Dienstreisen für Kreistagsabgeordnete und Mitglieder der Ausschüsse müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (3) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages werden vom Landrat genehmigt.
- (4) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Gremiums liegen, werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste zu beantragen.

§ 10 Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter des Landkreises in rechtlich selbständigen Unternehmen

Als angemessen in diesem Sinne des § 97 Abs. 8 S. 1 BbgKVerf gilt eine Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen bis zu einer Höhe von insgesamt 2.400 Euro pro Jahr. Die Vertreter des Landkreises Prignitz in rechtlich selbständigen Unternehmen haben gegenüber dem Kreistagsbüro spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres die ihnen aus diesen Tätigkeiten gezahlten Vergütungen unaufgefordert gemäß Anlage anzuzeigen.

§ 11

Aufwandsentschädigung für den Kinder- und Jugendbeauftragten

Der Kinder- und Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale von 100 € und ein Sitzungsgeld von 30 € für jede Sitzung, an der er teilnimmt. Weiterhin werden auf Antrag Fahrtkosten von 0,30 € je Kilometer zu den Sitzungen erstattet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.12.2020 in Kraft.

Perleberg, 03.12.2020

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage gemäß § 10 Entschädigungssatzung

Name, Vorname _____

Privatanschrift _____

Hiermit zeige ich meine erhaltenen Vergütungen aus Tätigkeiten in folgenden rechtlich selbständigen Unternehmen des Landkreises Prignitz im Jahr _____ an:

- Wirtschaftsfördergesellschaft Prignitz mbH _____ Euro
 - Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH _____ Euro
 - Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH i. L. _____ Euro
 - Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH _____ Euro
 - Becker Umweltdienste GmbH Perleberg _____ Euro
 - Gemeinnützige Bildungsgesellschaft Pritzwalk mbH _____ Euro
 - Kreiskrankenhaus Prignitz gemeinnützige GmbH _____ Euro
 - Kreiskrankenhaus Prignitz Seniorenpflegezentrum Perleberg GmbH _____ Euro
 - Kreiskrankenhaus Prignitz Servicegesellschaft GmbH _____ Euro
 - Kreiskrankenhaus Prignitz Schule für Gesundheitsberufe Perleberg GmbH _____ Euro
 - Kreiskrankenhaus Prignitz Gesundheitszentrum GmbH _____ Euro
 - Gesundheitszentrum Wittenberge GmbH _____ Euro
- Die Gesamthöhe meiner Vergütungen beträgt _____ Euro**

Perleberg, den

Unterschrift